

### **Definition**

*Orderkonossement.* 1. *Begriff:* Wertpapier, das auf den Namen eines bestimmten Berechtigten lautet und durch schriftliche Erklärung auf dem Papier (**^1.Indossament**) übertragen werden kann.

Der Erwerber erlangt durch die Übertragung eine schriftgemäße, vom Recht des Vormannes unabhängige Stellung. Der Schuldner kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen (§ 364 II HGB).

2. *Arten:* a) *Gekorenes Orderpapier (gewillkürtes Orderpapier):* Werden erst durch die **^2.Orderklausel** („an Order“) zu Orderpapier; dazu zählen die sechs **^3.kaufmännischen Orderpapiere** des § 363 HGB sowie die Orderschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland (früher des Reichs) und der Länder.

b) *Geborenes Orderpapier (gesetzliches Orderpapier):* Ohne Orderklausel Orderpapier und indossabel; dazu zählen **^4.Wechsel, ^5.Scheck, ^6.Zwischenscheine und ^7.Namensaktie.**

c) Alle anderen mit Orderklausel versehenen Papiere sind *keine echten Orderpapiere*; durch Indossament wird bei ihnen nur die Abtretung beurkundet (mit den gleichen Rechtswirkungen wie

bei 8. Namenspapieren).

Ausführliche Erklärung

Orderkonnossement. 1. *Begriff*: Wertpapier, das auf den Namen eines bestimmten Berechtigten lautet und durch schriftliche Erklärung auf dem Papier (Indossament) übertragen werden kann.

Der Erwerber erlangt durch die Übertragung eine schriftgemäße, vom Recht des Vormannes unabhängige Stellung. Der Schuldner kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen (§ 364 II HGB).

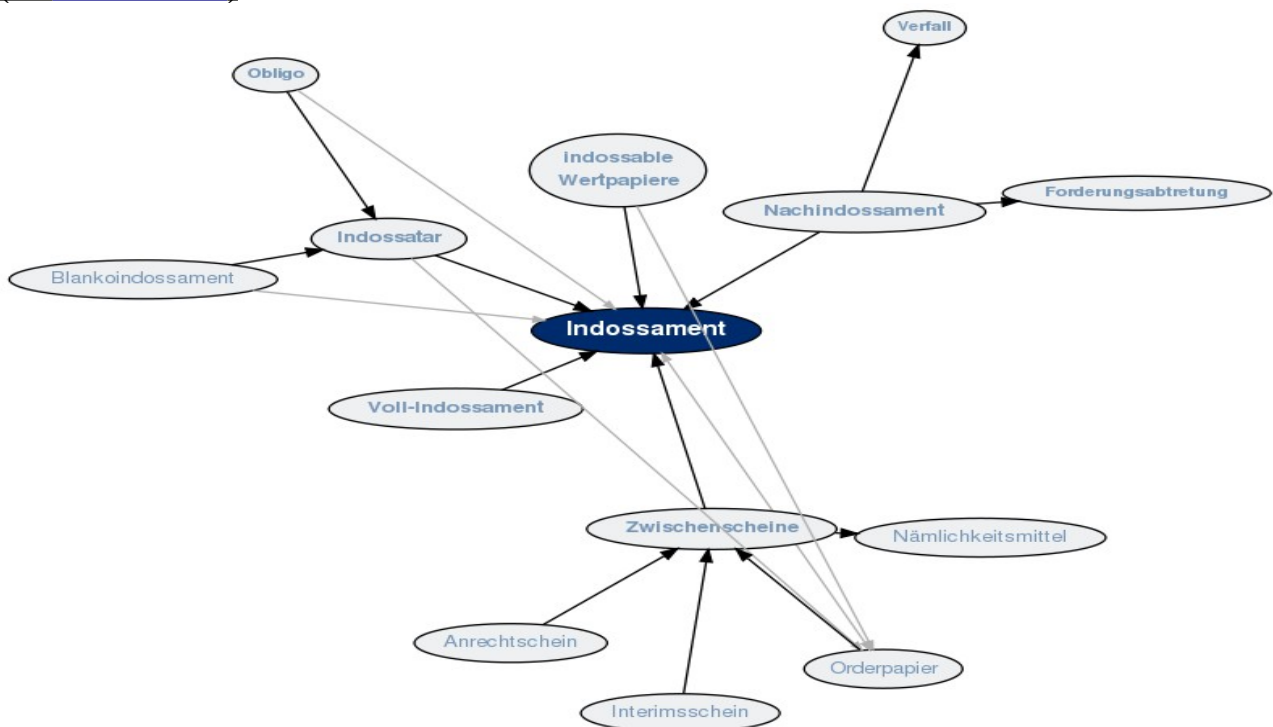
2. *Arten*: a) *Gekorenes Orderpapier (gewillkürtes Orderpapier)*: Werden erst durch die Orderklausel („an Order“) zu Orderpapier; dazu zählen die sechs kaufmännischen Orderpapiere des § 363 HGB sowie die Orderschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland (früher des Reichs) und der Länder.

b) *Geborenes Orderpapier (gesetzliches Orderpapier)*: Ohne Orderklausel Orderpapier und indossabel; dazu zählen Wechsel, Scheck, Zwischenscheine und Namensaktie.

c) Alle anderen mit Orderklausel versehenen Papiere sind *keine echten Orderpapiere*; durch Indossament wird bei ihnen nur die Abtretung beurkundet (mit den gleichen Rechtswirkungen wie bei Namenspapieren).

### Legende

(^1. Indossament)



### Kurzerklärung:

schriftliche Erklärung, mit dem ein Berechtigter (Indossant) das Eigentum und die Rechte aus einem Orderpapier auf einen anderen (Indossatar) überträgt. Das Indossament ist ein Übertragungsvermerk, der auf der Rückseite des Wertpapiers angebracht oder falls der Platz nicht ausreicht, auf einen angeklebten Anhang (Allonge) gesetzt wird. Die Übertragung durch Indossament ist insbesondere bei Wechseln vorgesehen (Art 11 WG), früher auch bei Orderschecks, diese sind nicht mehr gebräuchlich.

### Ausführliche Erklärung

#### Ausführliche Erklärung:

1. *Begriff*: schriftliche Erklärung, mit dem ein Berechtigter (Indossant) das Eigentum und die Rechte aus einem Orderpapier auf einen anderen (Indossatar) überträgt. Das Indossament ist ein Übertragungsvermerk, der auf der Rückseite des Wertpapiers angebracht oder falls der Platz nicht ausreicht, auf einen angeklebten Anhang (Allonge)

gesetzt wird. Die Übertragung durch Indossament ist insbesondere bei Wechseln vorgesehen (Art 11 WG), früher auch bei Orderschecks, diese sind nicht mehr gebräuchlich.

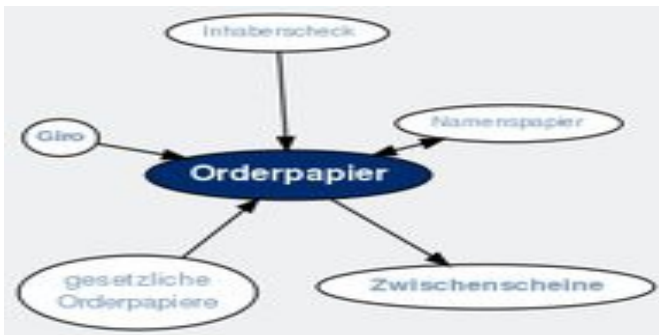
2. Funktionen des Indossaments: a) Transportfunktion (Art. 14 WG): Durch das Indossament werden alle Rechte aus dem Wechsel vom bisherigen Gläubiger (Indossanten) auf den neuen Eigentümer (Indossatar) übertragen.–  
b) Garantiefunktion (Art. 15 WG): Jeder Indossant (genau wie der Wechselaussteller) haftet gegenüber jedem zukünftigen rechtmäßigen Wechselinhaber für die Annahme und Zahlung des Wechsels.–  
c) Legitimationsfunktion (Art. 16 WG): Als Berechtigter gilt der Inhaber des Wechsels, der auf diesem eine ununterbrochene Indossamentkette vorweisen kann, auch dann, wenn das letzte Indossament ein Blankoindossament ist.

3. Formen: Die übliche Form des Indossaments ist das Vollindossament: es enthält außer der Unterschrift des Übertragenden (Indossanten) auch den Namen des Empfängers (Indossatar) und wird mit dem Vermerk „an die Order“ versehen. Mit einem Rektaindossament (mit dem Vermerk „nicht an die Order“) wird die Weitergabe des Wechsels ausgeschlossen. Wird der Name des Indossatars nicht angegeben, handelt es sich um ein Blankoindossament (Art. 13 II WG). Jeder Inhaber eines blanko-indossierten Wechsels gilt dann als Berechtigter. Daneben gibt es noch Sonderformen des Indossaments: Mit dem Vollmachtsindossament (Art. 18 WG), auch als Prokuraindossament bezeichnet, das einen Zusatz enthält, wie z.B. „zum Inkasso“, wird der Indossatar nicht Eigentümer des Wechsels, sondern erhält lediglich das Recht zum Einzug des Wechsels. Eine andere Form ist das Pfandindossament (Art. 19 WG), mit dem angezeigt wird, dass der Wechsel zum Zweck der Verpfändung indossiert worden ist. Mit einem Angstindossament (mit dem Vermerk „ohne Obligo“ oder „ohne Gewähr“) verweigert der Indossant den nachfolgenden Wechselinhabern das Recht auf Rückgriffshaftung.

Autoren

- **- Prof. Dr. Reinhold Hölscher**
- **- Dr. Ulrike Erdmann**

## ^2. Orderklausel



### Definition

Orderkonossement. 1. Begriff: Wertpapier, das auf den Namen eines bestimmten Berechtigten lautet und durch schriftliche Erklärung auf dem Papier (Indossament) übertragen werden kann.

Der Erwerber erlangt durch die Übertragung eine schriftgemäße, vom Recht des Vormannes unabhängige Stellung. Der Schuldner kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen (§ 364 II HGB).

2. Arten: a) Gekorenes Orderpapier (gewillkürtes Orderpapier): Werden erst durch die Orderklausel („an Order“) zu Orderpapier; dazu zählen die sechs kaufmännischen Orderpapiere des § 363 HGB sowie die Orderschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland (früher des Reichs) und der Länder.

b) Geborenes Orderpapier (gesetzliches Orderpapier): Ohne Orderklausel Orderpapier und indossabel; dazu zählen Wechsel, Scheck, Zwischenscheine und Namensaktie.

c) Alle anderen mit Orderklausel versehenen Papiere sind keine echten Orderpapiere; durch Indossament wird bei ihnen nur die Abtretung beurkundet (mit den gleichen Rechtswirkungen wie bei Namenspapieren).

Autoren

- **- Dr. Cordula Heldt**

### ^3.kaufmännischen Orderpapiere



Die in § 363 HGB aufgezählten gewillkürten Orderpapiere, nämlich: Kaufmännische Anweisung (§ 363 I HGB), kaufmännischer Verpflichtungsschein, Konnossement (§§ 642 ff. HGB) und Ladeschein (§ 444 HGB).

Für die Form des Indossaments, die Legitimation des Besitzers, ihre Prüfung und die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe gelten die Art. 13, 14, 16 und 40 III WG entsprechend.

Konnossement, Lagerschein und Ladeschein sind außerdem Traditionspapiere.

Autoren

- - Dr. Cordula Heldt
- - Dr. Dr. Jörg Berwanger

### ^4.Wechsel



#### Kurzerklärung

Wertpapier, das die unbedingte Anweisung des Wechselausstellers an einen Bezogenen enthält, eine bestimmte Geldsumme zu einem festgelegten Zeitpunkt an ihn oder eine im Wechsel genannte Person oder deren Order zu zahlen.

Ausführliche Erklärung

1. Begriff und Bedeutung: Wertpapier, das die unbedingte Anweisung des Wechselausstellers an einen Bezogenen enthält, eine bestimmte Geldsumme zu einem festgelegten Zeitpunkt an ihn oder eine im Wechsel genannte Person oder deren Order zu zahlen. Der Wechsel ist eine Urkunde, dessen Form durch das Wechselgesetz vorgeschrieben ist. Als geborenes Orderpapier wird der Wechsel durch Indossament übertragen. Das verbrieftete Recht kann nur bei Vorlage der Wechselurkunde geltend gemacht werden.

Die Wechselerfordernisse bzw. Verpflichtungen aus dem Wechsel sind abstrakt, d.h. sie bestehen unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft (abstraktes Forderungspapier). Jeder, der auf einem Wechsel unterschreibt, kann für die Annahme und Einlösung des Wechsels haftbar gemacht werden.

Der Wechsel gehörte früher zu den gängigen Instrumenten der Mittelstandsfinanzierung. Heute hat der Wechsel erheblich an Bedeutung verloren. Ein wichtiger Grund hierfür ist darin zu sehen, dass seit der Übertragung der geldpolitischen Befugnisse auf die Europäische Zentralbank (EZB) zum 1.1.1999 die Deutsche Bundesbank kein Diskontgeschäft mehr betreibt und daher die früher günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten nicht mehr bestehen. Hinzu kommt, dass der Wechsel als nicht maschinenlesbare Urkunde einen hohen Bearbeitungsaufwand mit sich bringt, sodass eine elektronische Abwicklung nicht möglich ist.

2. Funktionen des Wechsels: Der Wechsel erfüllt im Wesentlichen drei Funktionen:

(1) Zahlungsmittelfunktion: Die Weitergabe eines Wechsels kann anstelle einer Zahlung erfolgen. Dabei erfolgt die Zahlung „erfüllungshalber“, denn die ursprüngliche Schuld erlischt erst mit der Einlösung des Wechsels.

(2) Kreditfunktion: Eine Kreditgewährung ergibt sich insbesondere daraus, dass durch das Akzept die effektive Zahlung des Bezogenen um die Laufzeit des Wechsels hinausgeschoben wird.

(3) Sicherungsfunktion: Durch die im Wechselgesetz festgelegten strengen Vorschriften (Wechselstrenge) und durch die Loslösung vom Grundgeschäft können Wechselforderungen auch bei Nichteinlösung schneller als Buchforderungen durchgesetzt werden.

3. Formen des Wechsels: Wechselrechtlich unterscheidet man zwei Arten von Wechseln: den gezogenen Wechsel, auch Tratte genannt (Art. 1 ff. WG) und den eigenen Wechsel, auch Solawechsel genannt (Art. 75 ff. WG). Der gezogene Wechsel ist eine Anweisung des Wechselausstellers (Gläubiger) an den Bezogenen (Schuldner), den im Wechsel festgelegten Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Begünstigten zu zahlen („Gegen diesen Wechsel zahlen Sie...“). Wenn der Bezogene diese Forderung durch Unterschrift akzeptiert hat, nennt man diesen Wechsel auch Akzept. Der gezogene Wechsel kann an die eigene Order, d.h. des Ausstellers, lauten (üblich, wenn der erste Wechselnehmer noch nicht feststeht) oder auch auf den Aussteller selbst gezogen werden (trassiert-eigener Wechsel). Gemäß Art. 1 WG muss der gezogene Wechsel acht Bestandteile aufweisen. Fehlt eine dieser Angaben (z.B. der Verfalltag), handelt es sich um einen Blankowechsel. Bei einem Solawechsel verspricht der Aussteller, an einem bestimmten Tag oder bei Sicht eine bestimmte Summe zu zahlen („Gegen diesen Wechsel zahle ich...“). Der Solawechsel hat nur sieben gesetzliche Bestandteile, da die Angabe des Bezogenen entfällt (Art. 75 WG).

Wechsel lassen sich nach verschiedenen Kriterien einteilen, bspw. nach der Art des Grundgeschäfts (Handelswechsel oder Finanzwechsel), nach der Fälligkeit (Tagewechsel - an einem bestimmten Tag fällig, Datowechsel - eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung fällig, Sichtwechsel - fällig bei Vorlage oder ein Nachsichtwechsel - fällig eine bestimmte Zeit nach Sicht), nach dem Akzeptanten (Bankakzept oder Debitorenziehung) oder nach der Einlösungsstelle (Zahlstellen- oder Domizilwechsel).

4. Ablauf des Wechselgeschäfts: Wechsel werden überwiegend im Rahmen von Lieferantenkredit eingesetzt. Dabei stellt der Lieferant den Wechsel aus und lässt diesen vom Käufer unterschreiben, d.h. der Lieferant zieht eine Tratte auf den Bezogenen, der den Wechsel akzeptiert. Der Aussteller kann den Wechsel bis zum Einlösetag als Sicherheit aufbewahren und ihn dann dem Käufer zur Bezahlung vorlegen. Der Aussteller kann aber auch seine eigenen Verbindlichkeiten durch die Weitergabe des Wechsels bezahlen. Die Übertragung erfolgt durch Indossament, das auf der Rückseite des Wechsels angebracht wird und den Namen desjenigen enthält, an den der Wechsel weitergegeben wird. Bei Liquiditätsbedarf kann der Aussteller auch den Wechsel seiner Bank zur Diskontierung anbieten. Kauft die Bank den Wechsel an, erhält der Aussteller einen Diskontkredit. Dabei wird ihm der Wechselbetrag abzüglich Zinsen und Spesen ausgezahlt.

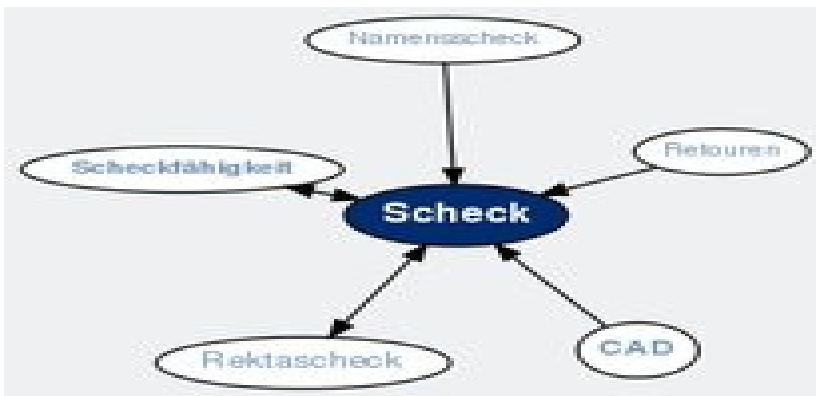
Am Fälligkeitstag wird der Wechsel dem Hauptschuldner (Bezogener) zur Zahlung vorgelegt. Bei Zahlung erlischt die Wechselschuld. Wenn der Bezogene die Wechselsumme nicht oder nur teilweise leistet, wird der Wechsel notleidend. Der Inhaber des notleidenden Wechsels kann auf seine Vormänner Rückgriff nehmen (Art. 43 WG). Voraussetzung dafür ist ein Wechselprotest. Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder aber mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften gegenüber dem Wechselinhaber als Gesamtschuldner (Art. 47 WG). Dabei braucht sich der Wechselinhaber nicht an die Reihenfolge halten, sondern kann bei jedem beliebigen Indossanten oder dem Aussteller Rückgriff nehmen (Wechselrückgriff). Ggf. kann ein Ehreneintritt durch Ehrenzahlung eines Dritten zugunsten eines Wechselverpflichteten erfolgen (Art. 55 ff. WG). Im Fall eines erfolglosen Rückgriffs kann Wechselklage gegenüber dem Bezogenen erhoben werden. Aufgrund der Wechselstrenge lassen sich Wechselforderungen schnell durchsetzen.

5. Umsatzsteuerliche Besonderheiten: Wird der Wechsel zur Diskontierung weitergegeben, ist im Rahmen dieses Diskontkredits neben Spesen Wechseldiskont zu zahlen. Der Wechseldiskont unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Da der Ankauf von Wechseln durch ein Kreditinstitut nicht umsatzsteuerpflichtig ist (gemäß § 4 Nr. 8a UStG sind Kreditgeschäfte umsatzsteuerbefreit), betrifft das nur einen Diskontkredit zwischen Unternehmen anderer Bereiche. Allerdings wirkt sich der Diskont für den Wechselaussteller umsatzmindernd aus, denn der Aussteller erhält nicht die gesamte Forderung aus seinem Warengeschäft gutgeschrieben. Deshalb kann der Wechselaussteller seine Umsatzsteuerschuld anteilig kürzen (im Sinne von § 17 I UStG). Der Bezogene ist davon zu benachrichtigen, da dieser wiederum seine Vorsteuer berichtigen muss. Wechselspesen dagegen zählen zu den umsatzpflichtigen Entgelten und reduzieren nicht die Umsatzsteuerhöhe.

Autoren

- - Prof. Dr. Reinhold Hölscher
- - Dr. Ulrike Erdmann
- - Dr. Norbert Dautzenberg

## ^5.Scheck



### **Kurzerklärung**

Anweisung des Ausstellers an seine Bank, eine Zahlung an den Schecknehmer zu leisten. Er darf nur auf eine Bank gezogen werden (passive Scheckfähigkeit). Der Scheck ist ein Wertpapier.

Ausführliche Erklärung

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Begriff**

#### **II. Arten**

#### **III. Einzelheiten**

##### **I. Begriff:**

Anweisung des Ausstellers an seine Bank, eine Zahlung an den Schecknehmer zu leisten. Er darf nur auf eine Bank gezogen werden (passive Scheckfähigkeit). Der Scheck ist ein Wertpapier.

Rechtsgrundlage: Scheckgesetz (ScheckG) vom 14.8.1933 (RGBl. 597) m.spät.Änd.

##### **II. Arten:**

1. Nach der Art und Möglichkeit der Übertragung durch den Empfänger (Art. 14 ScheckG): a) Orderscheck: Der Scheck ist von Gesetzes wegen ein Orderpapier. Orderschecks werden v.a. im internationalen Interbankenzahlungsverkehr verwendet (Bank-Orderscheck).

b) Inhaberscheck: Schecks werden meist mit dem Zusatz „oder Überbringer“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen und dadurch zum Inhaberscheck. Diese sind im dt. Zahlungsverkehr die am häufigsten vorkommende Form des Schecks. Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

c) Rektascheck: Durch die Beifügung der Rektaklausel, „nicht an Order“ wird der Scheck zum Rektascheck, d.h. die Indossierung ist untersagt; er kann nur von der als Empfänger benannten Person, dem Nehmer, zur Einlösung vorgelegt werden. In der Praxis kommen solche Schecks kaum vor.

2. Nach der Möglichkeit der Einlösung durch den Bezogenen: a) Barscheck: Der Einreicher des Schecks hat grundsätzlich die Wahl zwischen Gutschrift auf seinem Konto oder Barauszahlung, sofern keine Zusätze über die Einlösung vermerkt sind.

b) Verrechnungsscheck: Durch den Vermerk „nur zur Verrechnung“ auf der Vorderseite des Schecks wird die Barzahlung untersagt, die Einlösung eines solchen Verrechnungsschecks durch den Bezogenen kann gemäß Art. 39 ScheckG nur durch Gutschrift erfolgen.

### III. Einzelheiten:

1. *Wesentliche Erfordernisse des Schecks: (1) Bezeichnung als Scheck im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;*  
*(2) die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;*  
*(3) der Name dessen, der zahlen soll (Bezogener);*  
*(4) die Angabe des Zahlungsorts;*  
*(5) die Angabe des Tages und Ortes der Ausstellung;*  
*(6) die Unterschrift des Ausstellers (Art. 1 ScheckG).*
2. *Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks: Die Ausstellung ungedeckter Schecks (Scheckbetrug) ist untersagt. Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tag der Vorlegung zahlbar (Art. 28 II ScheckG). Auch für die abredewidrige Ausfüllung von Blankoschecks haftet der Aussteller im Rahmen der Bestimmungen des Art. 13 ScheckG.*
3. *Die Übertragung des Schecks erfolgt durch Indossament, bei Inhaberschecks auch durch Einigung und Übergabe, bei Rektaschecks durch Forderungsabtretung.*
4. *Zahlbar ist der Scheck in jedem Fall bei Sicht. Auch der vordatierte Scheck ist bei Vorlegung zahlbar; gegenteilige Angaben gelten als nicht geschrieben (Art. 28 ScheckG). Der Inhaber des Schecks darf Teilzahlung nicht zurückweisen; der Bezogene kann verlangen, dass die Teilzahlung auf dem Scheck vermerkt und ihm Quittung erteilt wird.*
5. *Die Vorlegungsfrist beträgt bei in Deutschland zahlbaren Schecks acht Tage, beginnend mit dem Tage, der in dem Scheck als Ausstellungstag angegeben ist. Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich (Art. 29 ScheckG).*
6. *Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam. Das bezogene Kreditinstitut und der Scheckaussteller können jedoch vereinbaren, dass der Widerspruch vor Ablauf der Vorlegungsfrist zu beachten ist. Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten (Art. 32 SchG). Doch ist Schecksperre bei abhanden gekommenen Schecks möglich.*
7. *Für Rückgriff und Scheckprotest beim Orderscheck gelten ähnliche Bestimmungen wie beim Wechsel. Rückgriffansprüche des Inhabers verjähren in sechs Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.*
8. *Für abhanden gekommene Schecks erfolgt Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens.*

Vgl. auch Auslandsscheck

Autoren

- **- Jochen Metzger**
- **- Dr. Cordula Heldt**

### ^6.Zwischenscheine



Ausführliche Erklärung

Interimsscheine, Anrechtsscheine. 1. Vorläufige Urkunden, die nach Gründung einer AG oder bei Kapitalerhöhung vor Ausstellung der endgültigen Aktien anstelle dieser ausgegeben werden, jedoch nicht vor Eintragung der AG bzw. der Kapitalerhöhung im Handelsregister. Zwischenscheine sind Wertpapiere, müssen auf den Namen lauten und sind als Orderpapiere durch Indossament übertragbar (§§ 10 III, 68 AktG). Die Übertragung muss bei der Gesellschaft unter Nachweis des

2. Urkunden zur Abfertigung Übergangs zur Eintragung im Aktienregister angemeldet werden. Für den Mindestnennbetrag

gelten die gleichen Regeln wie bei Aktien (1 Euro; § 8 IV AktG). Abhandengekommene oder vernichtete Zwischenscheine können im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt, beschädigte ohne weiteres ersetzt werden (§§ 72–74 AktG).

ung von einfuhrzollbarem Freigut im Zwischenauslandsverkehr.

Vgl. auch Nämlichkeitsmittel.

## ^7.Namensaktie



### Kurzerklärung

im Gegensatz zur Inhaberaktie handelt es sich hier um eine auf den Namen des Aktionärs lautende Aktie, bei der der Eigentümer mit Namen, Geburtsdatum und Adresse im Aktienregister der AG eingetragen ist (§ 67 AktG).

### Ausführliche Erklärung

1. *Eigenschaften:* Namensaktien sind trotz ihrer Bezeichnung keine Namens-, sondern Orderpapiere (§ 68 AktG). Sie können durch Indossament (auch Blankoindossament) oder durch Abtretung des Rechts (Forderungsabtretung) übertragen werden. Die Eigentumsübertragung kann durch die Satzung erschwert werden (vinkulierte Namensaktie, § 68 II AktG). Da als Aktionär nur gilt, wer im Aktienregister eingetragen ist, muss bei Übertragung der Aktie eine Löschung und Neueintragung erfolgen. Namensaktien sind erforderlich, wenn der Gegenwert bei der Ausgabe nicht vollständig bezahlt wird.

2. *Bedeutung für die Börsennotierung:* Durch elektronische Medien ist auch für Namensaktien inzwischen die Girosammelverwahrung möglich und die Fungibilität im Börsenhandel nicht eingeschränkt. Dies gilt auch für vinkulierte Namensaktien, sie sind bei börsennotierten Gesellschaften jedoch selten. Ausnahme ist z.B. die zum Aktienindex DAX gehörige Deutsche Lufthansa AG, die durch das Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz (LuftNASiG) zur Ausgabe vinkulierter Namensaktien verpflichtet ist. International ist die Namensaktie die gebräuchliche Aktienform (z.B. Registered Share in den USA). Sie ist im internationalen Börsenhandel an einigen Börsen, z.B. an der New York Stock Exchange (NYSE), eine Voraussetzung für die Zulassung. Mittlerweile sind fast die Hälfte der DAX-Gesellschaften Namensaktiengesellschaften.

3. *Hintergrund:* Zumindest theoretisch ermöglicht die Ausgabe von Namensaktien der Gesellschaft einen besseren Überblick über die Zusammensetzung des Aktionärskreises als bei der anonymen Inhaberaktie. Ihre Aktionäre zu kennen, hat für die börsennotierten Gesellschaften in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen (Investor Relations). Die derzeitige Realität der Aktienregister entspricht dem aber nicht immer.

### Weblinks

- - Gesetzeswortlaut zur Namensaktie

Aktiengesetz

§ 67 Eintragung im Aktienregister

(1) Namensaktien sind unabhängig von einer Verbriefung unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Aktionärs sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Der Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen



*Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind. Aktien, die zu einem inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch gehören, dessen Anteile oder Aktien nicht ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden, gelten als Aktien des inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, auch wenn sie im Miteigentum der Anleger stehen; verfügt das Investmentvermögen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, gelten sie als Aktien der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens.*

- (2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Jedoch bestehen Stimmrechte aus Eintragungen nicht, die eine nach Absatz 1 Satz 3 bestimmte satzungsmäßige Höchstgrenze überschreiten oder hinsichtlich derer eine satzungsmäßige Pflicht zur Offenlegung, dass die Aktien einem anderen gehören, nicht erfüllt wird. Ferner bestehen Stimmrechte aus Aktien nicht, solange ein Auskunftsverlangen gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 nach Fristablauf nicht erfüllt ist.*
- (3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.*
- (4) Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören; soweit dies nicht der Fall ist, hat er die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. Dies gilt entsprechend für diejenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder diesem Satz übermittelt werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend; für die Kostentragung gilt Satz 1. Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. § 125 Abs. 5 gilt entsprechend. Wird ein Kreditinstitut im Rahmen eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 und nach § 128 aus und führt nicht zur Anwendung von satzungsmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 3.*
- (5) Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.*
- (6) Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Weiteres bestimmen. Die Gesellschaft darf die Registerdaten sowie die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 mitgeteilten Daten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.*
- (7) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.*

Autoren

- **- Dr. Cordula Heldt**